**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

**Band:** 8 (1839)

Heft: 4

**Artikel:** Streitfall betreffend zwei mit dem Rotze behaftete Pferde und Berichte

hierüber

**Autor:** Blickenstorfer / Freudweiler, J.C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-592812

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# VI.

Streitfall betreffend zwei mit dem Roke behaftete Pferde und Berichte hierüber.

## Einleitung.

Wie zum Theil die unten folgenden Berichte und Gutachten zeigen, erkaufte Sakob Gut im Friesenberg, Gemeinde Außersihl, den 20. Juni 1836 ein Pferd von hrn. Bebi in Engstringen , hierauf den 1. Juli ein folches von einem Jakob Bedinger in Wettschweil. Den 20. Juli zeigte die amtliche Untersu= chung das eine derselben als mit dem Rote, das andere hingegen mit dem Wurme behaftet. Beide Thiere waren noch in der Währschaftszeit befindlich und deß= halb den Verkäufern amtlich von dem Krankseyn der= selben Renntniß gegeben. Nachdem auch die Sektion derselben wie der Befundbericht des Bezirksthierarztes das Vorhandensenn der in Frage stehenden Krankheiten genügend dargethan hatten, forderte der Räufer von dem Verkäufer Bebi eine Entschädigung von 112 Bulden 20 Schillinge, theils für die an das Pferd be= zahlte Summe, theils für Unkosten, theils für entzoge= men Gewinn. Der lettere berweigerte den Schadener= fat; die Sache wurde richterlich, und führte zu einem Prozesse, der erst den 2. October 1837 von der ober= sten Instanz des Cantons Zürich erledigt wurde. Gut

behauptete: das Hedingerische Pferd sey von dem Bebischen angesteckt worden , Bebi das Gegentheil. Beide Partenen sorderten Untersuchung durch Erperten und selbst durch den Gesundheits = Rath, und beriefen sich zudem auf Zeugen. Jede Parten widersprach der an= deren die Thunlichkeit der Beweisführung, und Gut machte zugleich Einwendung gegen die von Bebi angerufenen Zeugen, indem der eine derfelben, der von Bebi als Thierarzt gebraucht wurde, sich partene. Beide Fragen: ob die Beweisführung zuläffig fen oder nicht, und ob ein Thierart in dieser Sache ein Zeugniß abgeben könne, wurden vom Bezirksgerichte bejahend entschieden, vom Rläger ans Obergericht ap= pellirt und von diesem bas Urtheil von jenem bestä= tigt. Erft nachdem diese Vorfragen erledigt maren, wurde diejenige in Behandlung genommen: ob Bebi an Gut die verlangte Entschädigung zu bezahlen habe, welche Frage von beiden Tribunalen verneinend beantwortet, der Kläger in die Rosten verfällt wurde, und eine Summe von circa 280 Gulden einbüßte. Abgesehen da= von, ob das hier gefällte Urtheil richtig begründet sen oder nicht, fragt es sich: ob bei den zu den Währschafts= frankheiten gezählten Krankheitszuständen der Rläger in einen Beweis hätte eintreten muffen oder follen, indem eben darum eine bestimmte Bahrschaftszeit für gewisse Krankheiten (Währschaftskrankheiten) aufgestellt ist, um des Beweises und Gegenbeweises überhoben zu senn, indem sobald eine betreffende Rrankheit in der fragli= chen Zeit bei einem Thiere vorkommt, das Gesetz sich im Grunde dahin ausspricht: jene sen schon bor dem

Rause desselben vorhanden gewesen, insosern trotz dem Währschafts = Gesetze nicht noch gesetzlich gestattet ist: das Gegentheil zu beweisen. Im Zürcherischen Gesetze ist dieß aber nicht der Fall; und in der That geht der Wohlthätigkeit der Währschafts = Gesetze, worin jenes zusgelassen wird, viel ab, weil der Zweck, den solche Gesestze haben: Prozesse zu verhüthen, dadurch zum Theil versehlt wird; und wohin Prozesse der Art führen, davon liesert der vorliegende Fall einen Beleg.

# Un das Statthalteramt in Zürich!

Aus Austrag des Herrn Gemeindammannes Zehnder im Hard vom 19. Juli 4836, versügte ich mich
den 20. nach dem Hose Friesenberg, Gemeinde Außersihl, um daselbst bei Hrn. Ib. Gut zwei Pserde, das
eine als der Nothkrankheit das andere als des Wurmes
verdächtig, zu untersuchen. Das eine Pserd, welches
ich mit No. 1 bezeichne, war von Farbe schwarz, mit
einem kleinen Stern und weißen linken Hintersuß bezeichnet, 8 Jahr alt, Stutte, von deutschem Schlag,
Zugvserd und mager. Die nähere Untersuchung zeigte
folgendes:

Aus dem linken Nasenloche floß eine aschgraue, klebeige Flüssigkeit, welche sich um die Nasenränder herum
anhängte; die Nasenschleimhaut war blaßroth und aufgelockert, die Ganaschendrüse auf derselben Seite bis
zu der Größe eines Hühnereies angeschwollen, hart und
beinahe unschmerzhaft, die rechte hintere Gliedmaße

ödematös angeschwollen, dabei schmerzlos; auch hustete das Pferd zuweilen.

Das andere Pferd, welches ich mit No. 2 be= zeichne, und das zur linken Seite an dem mit Ro. 1 bezeichneten stand, war von Farbe hellbraun, 9 Sahr alt, Stutte, von Würtemberger Schlag, Zugpferd. Un demselben fand ich folgendes: hängenden Ropf, Mat= tigkeit bei der Bewegung, öftern, trockenen Suften, einen wässerigen Ausfluß aus dem rechten Rasenloch; auf derselben Seite waren die Ganaschendrusen und in der rechten Weichengegend mehrere Lymphdrüsen be= trächtlich angeschwollen; eine davon war aufgebrochen, und sickerte eine jauchenartige, dunne, schmierige Fluffigkeit aus; das Geschwur selbst mar callos; auf der inwendigen Seite des linken hinterschenkels fand ich die Lymphgefäße angeschwollen; dasselbe war der Fall an dem Halse; auch an dem Bauche fand ich solche, sowie eine beträchtliche ödematöse Geschwulft.

Der Eigenthümer erzählte mir, daß er das mit No. 1 bezeichnete Pferd von Jakob Hedinger von Wettschweil, Gemeinde Stallikon, vor 3 Wochen geskauft habe und zwar mit Währschaft; das mit No. 2 bezeichnete Pferd habe er von Hrn. Bebi von Engstringen vor 4 Wochen gekauft.

Aus den aufgefundenen Erscheinungen bei dem Pferd No. 1 schließe ich auf vorhandene Rotzkrankheit, obsichon keine Geschwüre auf der linken Nasenschleimshaut zu sehen waren. Aus den Symptomen, die sich bei No. 2 äußerten, nehme ich an: es sey bei diesem

der Wurm vorhanden und dasselbe von Ro. 1 ange= steckt worden.

Vorläufig habe ich auf den Stall des Jakob Gut den Bann gelegt, und halte dafür, daß es zweckmäßig wäre, wenn die beiden fraglichen Pferde auf die Thier=arzneischule gebracht würden, indem sich auf dem Hose Friesenberg mehrere Pferde besinden.

Wiedifon, am 20. Juli 1836.

Blicken storfer, Bezirksthierarzts = Adjunkt.

An den Gesundheitsrath des Cantons Zürich.

Durch Zuschrift vom 4. dieß zeigten Sie mir durch das Statthalteramt an, daß die Pferde des Jakob Gut im Friesenberg, welche auf die Thierarzneischule gebracht worden waren, abgethan und seeirt werden sollen, insofern in einer vom Statthalteramt festgesetzten Frist (acht Tage) weder der Eigenthümer noch die beiden Verkäuser derselben, welche wegen zum Theil noch nicht völlig abgestossener Währschaftezeit ebenfalls davon benachrichtet werden mußten, Einsprache erheben sollten.

Nachdem sowohl Jakob Gut als die beiden Verkäuser (Hedinger und Bebi) mir mündlich die Erklärung gegeben hatten, daß sie gegen die Beseitigung jener Pserde nichts einzuwenden haben, so ordnete ich die Section auf Donnerstags den 11. dieß, Morgens ½ 8 Uhr, auf dem Wasenplatze an.

Es erschienen dabei Jakob Gut, der Eigenthümer von Seite Hrn. Bebi Hr. Mener, Thierarzt von

Schlieren, und Hr. Gemeindammann Zehnder von Außersihl als Urkundsperson. Von Seite Hedinger's war niemand zugegen; und derselbe hatte auch erklärt: er werde nicht bei der Section erscheinen.

## Mo. 1.

Das von hrn. Bebi angekaufte Pferd, weichselbraun, Stutte, 12 Jahr alt, ward durch den Genickstich getödtet und zeigte folgende Symptome:

- 1) Bei Abnahme der allgemeinen Decke erschienen auf der linken Seite in der Leistengegend die schon früsher beobachteten Wurmbeulen als angeschwollene seireshöse Drüsen, bei deren Eröffnung ein eigenthümlicher bräunlich=gelber Eiter aussloß, der eine auffallende Aehn=lichkeit hatte mit dem bei den zwei andern noch desselsen Tages getödteten Pferden in den Stirn= und Kiefer=höhlen gesundenen Roheiter. Auf der rechten Seite des Bauches nach unten, längs den knorpeligen Ansähen der salschen Rippen, waren ebenfalls einige kleinere Wurmbeulen bemerkbar.
  - 2) Bei Eröffnung des Ropfes zeigten fich:
  - a) in der rechtseitigen Nasenhöhle am vordern Dütenbeine einige Rotzeschwüre; in die Zahnhöhlen der vorderstern Backenzähne hatte sich Eiter geset;
  - b) in der linkseitigen Nasenhöhle war im Allgemeisnen eine eigenthümliche venöse Entzündung besmerkbar, und am vordern Dütenbeine einige bläulichrothe, stark entzündete Punkte mit unebesner Fläche, welche sowohl ich als noch mehrere

anwesende Thierarzte für den Anfang zu neuen Rotzeschwüren hielten;

- c) die Stirn = und Rieferhöhle waren frei von Geschwüren und bedeutender Entzündung.
- 3) Bei der Eröffnung der Bauchhöhle zeigten sich alle Organe derselben in gesundem Zustande.
  - 4) In der Brufthöhle erschienen:
  - a) die Lungen von etwas dunkler Farbe und bedeckt mit vielen erbsengroßen blau aussehenden Knötchen, von denen man aus einigen nach dem Aufschneiden ein wenig Eiter herausdrücken konnte;
  - b) das Herz war gesund sowie die Luströhre.

Aus diesen vorhandenen Symptomen kann mit Bestimmtheit der Schluß gezogen werden, daß das fragliche Pferd sowohl an der Wurmkrankheit (litt. 1) als an der Rothkrankheit (litt. 2 a. b.) gelitten habe. Die auf der Oberstäche der Lungen vorgefundenen Knötchen könnte ich nicht für die in der Nothkrankheit häusig vorkommenden griesigen Körper halten, da sie sich von denselben durch ihre Größe und durch ihre blaue Farbe bedeutend unterscheiden; eher möchten selbige angeschwollene Lymphdrüschen sehn und somit von der Wurmkrankheit, als einem allgemeinen lymphatischen Leiden, das hauptsächlich die drüsigen Gebilde assicit, herrühren.

### Mo. 2.

Das von Hedinger gekauste Pferd, Rapp mit Blümchen, der linke Hintersuß weiß, Stutte, 10 Jahr alt, Würtemberger, wurde durch den Bruststich getödtet.

- 1) Bei Abnahme der allgemeinen Decke waren keine Wurmbeulen sichtbar.
  - 2) Bei Eröffnung des Ropfes zeigten sich:
  - a) auf der linken Seite die Stirn,= Riefer = und Nasenhöhle von Rotzeiter angefüllt, die Schleim= haut der Stirn = und Rieserhöhle ganz besonders mit Geschwüren bedeckt und die Dütenbeine zum Theil zerstört;
  - b) auf der Nasenscheidewand waren linker Seite viele sternförmig gefurchte Narben;
  - c) die Stirn, = Riefer = und Nasenhöhle der rechten Seite waren gänzlich frei von Geschwüren und Narben; nur war die Schleimhaut etwas mehr geröthet als im normalen Zustande.
- 3) Bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigten sich die Baucheingeweide sämmtlich gesund.
  - 4) In der Brufthöhle hatten :
  - a) die Lungen einige wenige Anoten; dagegen zeigte sich eine ziemliche Anzahl griesiger Körner;
  - b) das Herz und die Luftröhre waren im normalen Zustande.

Aus den angesührten Symptomen (litt. 2 a. b. und litt. 4 a.) ziehe ich den Schluß, daß dieses Pferd mit der Notzkrankheit im höchsten Grade behaftet gewesen sen.

Burich, den 13. August 1836.

J. E. Freudweiler, Bezirksthierarzt. Das Bezirksgericht Zürich, vor welches der ent= standene Währschaftsstreit gelangt war, richtete an die Herren Bezirksthierärzte Freudweiler und dessen Ad= junkten Frey die nachstehenden Fragen:

- 1) ob sich annehmen lasse, daß das eine Pferd den Rotz früher gehabt habe als das andere, und letzteres dann angesteckt worden sen?
  - 2) ob die Rotstrankheit auch ohne Ansteckung sich entwickem könne, und irgend etwas dahin führe, daß dieß bei dem fraglichen Pferde geschehen sey.

Die Beantwortung dieser Fragen von Seite des ersten Experten lautet im Wesentlichen dahin:

- 1) es sen mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß das von Hrn. Bebi gekauste Pserd von dem von Hed inger gekausten angesteckt worden sen, als dasür, daß das erstere den Keim der Krank-heit schon beim Abschlusse des Handels in sich getragen.
- 2) der erste Theil der zweiten Frage könne ohne Bedenken bejaht werden; über den zweiten Theil derselben lasse sich nichts Bestimmtes angeben.

Der zweite Experte spricht sich in seinem Gutachten dahin aus:

- 1) den ersten Theil der ersten Frage beantworte er mit Ja; der zweite Theil lasse sich nicht ganz sicher bejahen.
- 2) den ersten Theil der Frage beantworte er bejashend; das zweite erkläre er als unwahrscheinlich. Beide Experten äußern sich übereinstimmend über das Verhältniß der Wurms und Rotzkrankheit zu eins

ander. Beide Krankheiten nähmlich seyen sich so nahe verwandt, daß in vielen Fällen die eine sich zu der ans dern geselle; ja es werde von vielen Thierärzten angenommen, daß ein rohiges Pferd ein anderes gesundes mit Wurmkrankheit anstecken könne, und umgekehrt.

# Gutachten des Gesundheitsrathes.

Das Bezirksgericht Zürich hat dem Gesundheitsrathe die Acten betreffend den Streitfall wegen Nachwährschaft zwischen Jakob Gut im Friesenberg, Gemeinde Außerssihl, und Rudolf Bebi in Oberengstringen übersandt, und es wünscht dasselbe solgende auf diesen Fall bezügsliche Fragen von demselben beantwortet zu erhalten:

- 1) ob sich annehmen lasse, daß das eine Pferd des Jakob Gut im Friesenberg den Rotz früher gehabt habe als das andere?
- 2) ob das letztere dann von dem erstern angesteckt worden sen?
- 3) ob die Rotzkrankheit auch ohne Ansteckung sich entwickeln könne?
- 4) ob irgend etwas darauf hinführe, daß dieß bei dem fraglichen (Bebischen) Pferde geschehen sei?
- 5) ob das von Hedinger angekaufte Pferd von dem Bebischen habe angesteckt werden können?

Insoweit nun die in den übersandten Acten enthaltenen Angaben über die Krankheitszustände der beiden fraglichen Pferde es möglich machen, die Art und Zeit ihres Entstehens zu beurtheilen, beantwortet der Gesundheitsrath in Folgendem die ihm vorgelegten diesen Streit-

Bas die erste derselben betrifft: ob anzunehmen fen, es habe das eine Pferd den Rotz früher gehabt als das andere, so kann diese auf das bestimmteste dahin beantwortet werden: es unterliege das frühere Vorhan= densenn des Robes bei dem Sedinger'schen Pferde als bei dem Bebischen gar keinem Zweifel, und es berechtigen zu dieser Annahme: a) die Verschiedenheit des Grades der Rottrankheit bei beiden in Frage stehenden Pferden und b) der Unterschied in den organischen Veränderun= gen, welche durch dieselbe bei ihnen theils in der Rasen= schleimhaut theils in dem Lungengewebe hervorgerusen wurden. Denn was zunächst den Grad der Rrankheit bei den beiden in Frage stehenden Pferden betrifft, so war derselbe offenbar ftarter bei dem Sedinger'schen als bei dem Bebischen Pferde. Dieß zeigen : der aschgrauer zähe Masenausfluß, die am Riefer festsitende Lymphdrüs fengeschwulft im Rehlgang nach Blickenstorfer, die Unfüllung der Riefer und Stirnhöhlen mit Rotmaterie, Die vielen Geschwüre daselbst und die Zerftörung eines Theiles der Dütenbeine in der linken Rasenhöhle (Act. 2, Mo. 2, 2 litt. a) bei dem Bedinger'schen Pferde, entgegengehalten den Erscheinungen, welche sich bei dem Bebischen vorfanden, und melche in einem wässeri= gen Ausfluß aus dem rechten Rasenloche, angeschwolle= nen harten (aber nicht am Riefer festsitzenden) Lymph= drusen im Rehlgang nach Blickenstorfer, einer geringen Menge Rohmaterie in den Rieferhöhlen und einigen Geschwüren an den Dütenbeinen (Act. 2, Ro. 1,

2 litt. a und c) bestanden. Insofern es nun gur Ent= wickelung eines hohen Grades der Robfrankheit in der Regel eines beträchtlich langen Zeitraumes bedarf, fo kann schon hieraus mit viel Wahrscheinlichkeit der Schluß gezogen werden : es habe das hedinger'sche Pferd ben Rots früher als das Bebische gehabt, und es erhält der= felbe völlige Gewißheit, wenn die organischen Veranderungen, welche die Rottrankheit bei den beiden in Frage stehenden Pferden zu Stande gebracht hat, hierbei in Betracht gezogen werden. In der Schleimhaut der Scheidewand der Rase fanden sich (Act. 2, 2 litt. b) bei dem Sedinger'schen sternförmig gefurchte Marben vor, die als ein unzweideutiges Zeichen daselbst vorhan= den gewesener Rotzeschwüre zu betrachten sind, zu deren Entstehung es in jedem Fall eines um so längern Zeit= raumes bedarf, je größer solche Narben sind und je mehr sie ein sternförmig gefurchtes Aussehen haben; denn von erfolgter Ansteckung an dauert es in der Regel wenigstens 14 bis 16 Tage bis zur Ausbildung von Geschwüren, die in ihrem Entstehen immer nur flein find, sich langsam vergrößern und in der Regel noch langsamer zuheilen. Dann fanden sich in der Lunge (Act. No. 2, 4 litt. a) und auf der Oberfläche der Lunge die dem Rote eigenthümlichen Knötchen in beträchtlicher Anzahl vor, welche, wie die Erfahrung zeigt. nie schon im Anfang der Nothkrankheit sich bei dieser einstellen, und auch nicht einstellen können, weil es zu ihrer Entstehung eines frankhaften Ernährungsprozesses in dem Lungengewebe bedarf, dieser aber durch ein feh= lerhaftes Mischungsverhältniß des Blutes bedingt wird,

welches sich in diesem in Folge der von den Lymphsgesäßen aus den Geschwüren aufgenommenen und in dasselbe gebrachten Jauche entwickelt, zu welchen Vorsgängen es in allen Fällen einer geraumen Zeit bedarf. Dergleichen und ähnliche organische Veränderungen, welche auf eine längere Zeit bestandene Rohkrankheit schließen lassen könnten, fanden sich aber bei dem Vebisschen Pferde keine vor, indem die Knoten, welche in der Lunge desselben vorgefunden wurden, von solcher Art waren, daß sie wohl auch in einzelnen Fällen bei dem Rohe, aber auch ohne diesen häusig vorkommen.

Die Antwort auf die erste Frage enthält dann auch diesenige auf die fünste Frage: ob das von Hedinger angekauste Pserd von dem Bebischen durch Ansteckung die Rotkrankheit habe erhalten können, indem es nicht möglich ist, daß das früher mit dem Rotz behaftete Pserd von demjenigen, bei welchem er sich erst später entwickelt hat, angesteckt wurde. Inwiesern das Gegenstheil Statt gefunden und das letztere von jenem die Rotkrankheit durch Ansteckung erhalten habe, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Die Antwort auf die dritte Frage: ob der Rotz auch ohne Ansteckung bei Pserden sich entwickeln könne, ist einfach die: Es sindet die Entstehung dieser Krankheit mitunter ohne Insektion mit Rotzmaterie im Gefolge von Krankheiten der Schleimhaut der Nase oder dann von Kacherien und der Wurmkrankheit bei Pserden Statt; jedoch ist bei diesen die Erzeugung des Rotzesdurch das in dieser Krankheit sich entwickelnde Contagium weitaus häusiger.

Die vierte Frage: ob irgend etwas darauf führe, daß bei dem Bebischen Pferde der Rot ohne Ansteckung fich entwickelt habe, muß dahin beantwortet werden : es sei allerdinas sehr wahrscheinlich, daß bei demselben diese Krankheit aus dem Wurm entstanden sen, und es berechtigen zu dieser Annahme: a) der Umstand, daß unten im Gingang der Rase keine Geschwüre zugegen waren, sondern diese an der vordern Düte in der rech= ten Rasenhöhle saken, wohin nicht so leicht Rotmaterie von Außen her gelangen kann, und b) der Zustand der Rasenschleimhaut in der linken Rasenhöhle (Act. 2, Ro. 1, 2 litt. b), welcher auf den nahen Ausbruch von Rotgeschwüren auch in diesem Theile der Mase schließen Der durch-Unsteckung entstandene Rot sett aber meift lange Zeit nur in einer Masenhöhle seine Berftorungen fort; im Unfang der Krankheit sind höchst selten beide Rasen von ihm angegriffen, und auch in diesem Falle entstehen nicht wie im vorliegenden gleichzeitig viele, sondern immer im Anfang nur einzelne, kleine Geschwüre, die sich mehr oder weniger schnell vergrößern und zu neuen Geschwüren in ihrer Umgebung Veranlassung geben.

Da indeß Rotz und Wurm ihrer Natur nach ganz gleiche Krankheitszustände sind, oder vielmehr ein und dieselbe Krankheit darstellen, die sich nur, je nachdem die Haut oder die Schleimhaut der Nase die vorwalztend ergriffenen thierischen Gebilde sind, verschieden gesstaltet: so dürste es sür die Beurtheilung des vorliegenzden Falles vielleicht nicht ganz überflüssig seyn, zu untersuchen: ob der Wurm bei dem Bebischen Pferde sich

von selbst ohne Ansteckung oder in Folge der letztern entwickelt habe, und wenn das letztere angenommen werden müßte, zu beurtheilen: inwiesern der Wurm früher oder zur Zeit, als das in Frage stehende Pferd bei Gut neben dem rotzigen Hed inger'schen Pferde stand, habe verursacht werden können.

Der Annahme, es fen der Wurm bei dem Bebi= schen Pferde ohne Unsteckung entstanden, sind entgegen : a) das gute Aussehen desselben beim Berkaufe; denn wäre dieses nicht vorhanden gewesen, so würde der Käufer kaum die Summe von acht Louisd'or dafür bezahlt haben; auch ift in den Acten nirgends auf einen franken Zustand hingedeutet, welchen das betreffende Pferd früher gehabt habe, aus dem fich der Wurm hätte entwickeln können, und b) der Verlauf des Wurmes bei dem fraglichen Pferde; denn es beschränkte sich dieser nach dem Bericht von Blickenstorfer den 19. Juli noch auf die linke Weichengegend; in dieser waren mehrere lymphatische Drüsen angeschwollen; nur eine davon hatte sich geöffnet, und sickerte Wurmjauche aus; auch den 11. August, als die Section gemacht wurde, hatte sich das Uebel nicht viel weiter verbreitet; denn es heißt im Freudweiler'schen Befundberichte (No. 1, 1): es ha= ben sich in der Leistengegend der linken Seite die im Leben schon beobachteten Wurmbeulen und dann auch einige solche längs den Knorpeln der falschen Rippen gefun= Gerade so verhält sich aber der durch Ansteckung entstandene Wurm in seiner Entwickelung, während bei demjenigen, der von selbst entsteht, in der Regel an ver= schiedenen Stellen des Körpers gleichzeitig Wurmbeulen

Zwiere ein kachektisches Aussehen haben, — und es geht aus diesen zwei unter a und b angeführten Momensten saft unzweideutig hervor, daß die Wurmkrankheit bei dem Bebischen Pferde durch Ansteckung habe entsteshen müssen und nicht ohne diese zu Stande gekomsmen sey.

Comit ware dann nur noch die Frage zu erörtern: ob das Bebische Pferd vor dem Ankauf von Gut oder während es bei diesem neben dem Sedinger'schen Pferde gestanden mit dem Wurm angesteckt worden sen; allein diese Frage läßt sich nicht bestimmt beantworten. Aus den vorhandenen Acten geht zwar unstreitig bervor, daß die Wurmfrankheit bei dem Bebischen noch nicht lange gedauert hatte, indem a) der Räufer selbst aussagt: er habe bei dem Einfauf desselben nur eine Beule bemerkt, von einem damals aber schon vorhandenen Geschwür durchaus nichts erwähnt, b) auch am 19. Juli nur noch ein einziges Wurmgeschwür vorkam, und vernarbter Wurmgeschwüre weder Blickenstorfer noch Freud= weiler gedenken, c) der Wurm auf jeden Fall, wie aus der Beantwortung der vorhergehenden Frage fich ergibt, noch keinen hohen Grad gehabt hat. — Ob aber die Unsteckung kurze Zeit bevor das fragliche Pferd in den Besit, von Gut gelangte, oder kurze Zeit, nachdem es mit dem Sedinger'schen zusammengestellt wurde, erfolgte, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Es ist das eine oder das andere möglich, und es läßt sich ebenso gut denken: die Unstedung habe vor dem Verkauf Statt gefunden, und es habe sich die Krankheit etwas langfam sedinger'sche Pferd mittelst Ansteckung hätte verursacht werden und die Krankheitserscheinungen dennoch densienigen Grad erreichen können, welchen sie den 19. Juli, als dem Tage, an welchem dasselbe das erste Mahl amtlich untersucht wurde, zeigten, indem die Erfahrung zeigt, daß 14 Tage nach stattgefundener Impfung an irgend einer Stelle der Haut durch Rotz oder Wurmsmaterie an dieser ein Wurmgeschwür sich auszubilden vermag, und die benachbarten Lymphgesäße und Drüsen anschwellen können.

Der Hauptinhalt der Antworten auf die dem Gefundheitsrathe vorgelegten Fragen ist mithin folgender:

- 1) das Hedinger'sche Pferd war früher als das Bebische und unzweiselhaft schon rozig als es in Besitz von Gut kam;
- 2) das Hedinger'sche Pferd hat nicht von dem Bebischen angesteckt werden können;
- 3) der Rotz bei dem letztern ist höchst wahrscheinlich in Folge der Wurmkrankheit entstanden;
- 4) dieser hat sich unzweiselhaft durch Ansteckung bei ihm entwickelt;
- 5) ob die letztere aber kurze Zeit bevor dasselbe in den Besitz von Gut kam, Statt gesunden, oder ob sie erst nach diesem durch das Hedinger'sche Pserd zu Stande gebracht wurde, ist aus den vorgelegten Actenstücken nicht genau zu ermitteln.